

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Dolmetschergesetzes

A) Problem

Nach dem Dolmetschergesetz kann ein EU-Ausländer von seinem Heimatland aus in Bayern nicht als öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer tätig sein. Er muß in Bayern einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung haben. Auch ist die öffentliche Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers nicht zulässig, wenn der Bewerber die Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung nicht in einem Land der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt hat. Derartige Regelungen sind im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 43 EG-Vertrag (Abbau der Beschränkungen des Niederlassungsrechts), Art. 49 EG-Vertrag (freier Dienstleistungsverkehr) und die Richtlinien über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (92/51/EWG) problematisch. Die Beschränkung hinsichtlich des Wohnsitzes (der Niederlassung) betrifft auch alle deutschen Bewerber aus anderen Ländern.

Durch den Erlaß der Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher (GDPO, BayRS 2233-6-K) sind einige Vorschriften entbehrlich geworden.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf paßt das Dolmetschergesetz dem Gemeinschaftsrecht an. Um den freien Dienstleistungsverkehr zu gewährleisten, wird das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung in Bayern für die Dolmetscherbestellung aufgegeben. Der Entwurf läßt es zu, daß auch Dolmetscher- oder Übersetzerprüfungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt wurden, als der bayerischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt werden. Er eröffnet außerdem dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsanerkennung auf andere Stellen zu übertragen.

Die durch den Erlaß der Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher entbehrlichen Vorschriften werden aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das Gesetz keine neuen Kosten.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen kann sich die Zahl der Anerkennungsverfahren und der von den Präsidenten der Landgerichte zu bearbeitenden Anträge auf öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern erhöhen. Diese Mehrbelastung wird sich in Grenzen halten. Sie kann mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Für Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, Wirtschaft und Bürger entstehen keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Dolmetschergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) - BayRS 300-12-1-J - wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „nur“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist zuständig:

1. bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern
der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,
2. bei den übrigen Bewerbern
der Präsident des Landgerichts München I.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Worte „seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in Bayern hat und“ werden gestrichen.
 - bb) In Buchstabe d werden die Worte „in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen nach Absatz 1 Buchst. d durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“
4. In Art. 5 werden vor die Worte „zu führen“ die Worte „oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für ... (Angabe der Sprache für die sie bestellt ist)““ eingefügt.

5. Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Freistaates Bayern, hat er bei dem nunmehr zuständigen Präsidenten des Landgerichts die Eintragung in die Dolmetscherliste (Übersetzerliste) zu beantragen.“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
7. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als in Bayern öffentlich bestellter (bestellte) und allgemein beeidigter (beeidigte) Dolmetscher (Übersetzer, Dolmetscherin, Übersetzerin) für die ... Sprache bestätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefaßten Urkunde ist richtig und vollständig.““

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3“ werden gestrichen.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die außerhalb des Freistaates Bayern abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung, insbesondere auch die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992 Nr. L 209, S. 25) wie Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „„Staatlich geprüfter Übersetzer““ die Worte „oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin““ und nach den Worten „„Staat-

lich geprüfter Dolmetscher““ die Worte „oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin““ eingefügt.

9. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Frauen, die bis zum <einsetzen: Datum des Inkrafttretens> eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Nach dem Dolmetschergesetz kann ein EU-Ausländer von seinem Heimatland aus in Bayern nicht als öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer tätig sein. Auch ist die öffentliche Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzters nur zulässig, wenn die Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat anlässlich eines Einzelfalles die Vereinbarkeit vergleichbarer Regelungen des baden-württembergischen Landesrechts mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft. Nach Auffassung der Kommission müssen die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen den Bestimmungen über den Abbau der Beschränkungen des Niederlassungsrechts (Art. 43 EG-Vertrag) und des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 49 EG-Vertrag) angepaßt werden.

Die Kommission hegt zudem Zweifel, ob eine gemeinschaftsrechtskonforme Behandlung von Anträgen auf Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Befähigungsnachweisen ohne spezielle Umsetzungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Der Gesetzentwurf trägt den Bedenken der Kommission Rechnung. Er sieht unter anderem vor, daß auch Bewerber, die nicht in Bayern wohnen oder hier ihre berufliche Niederlassung haben, als Dolmetscher und Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden können. Damit trägt der Entwurf auch zur Regulierung bei.

B) Einzelvorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Die Neufassung paßt das Gesetz den tatsächlichen Gegebenheiten an, da Übersetzer heute auch stundenweise Verhandlungen dolmetschen oder ausländische Gäste betreuen.

Zu § 1 Nr. 2:

Für Dolmetscher und Übersetzer, die keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Bayern haben, ist die Zuständigkeit ergänzend zu regeln. Sie kann im Hinblick auf die zu erwartende geringe Zahl der Bewerber einer zentralen Stelle zugewiesen werden. Sie sollte bei einem großen Gericht liegen, das Erfahrung mit der Bestellung von Dolmetschern hat. Das Landgericht München I bietet sich hierfür an.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a) aa):

Die bisherige Regelung, wonach ein Dolmetscher oder Übersetzer seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in Bayern haben muß, wenn er öffentlich bestellt und in die Dolmetscherliste eingetragen werden will, begegnet im Hinblick auf Art. 49 EG-Vertrag Bedenken. Danach sind alle Beschränkungen aufzuheben, die - obwohl sie unterschiedslos für einheimische Dienstleistende wie für Dienstleistende anderer Mitgliedstaaten gelten - geeignet sind, die Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden, der dort rechtmäßig gleichartige Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden oder zu behindern (EuGH Rs. C-76/90, Slg. 1991 I, 4221, Rdnr. 12). Zwar sind Dolmetscher und Übersetzer aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, ihre Dienste auch in Bayern anzubieten und zu erbringen. Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung ist keine Voraussetzung für eine Tätigkeit als Dolmetscher bzw. Übersetzer. Gerichte und Behörden können sich auch der nicht öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer bedienen. Andererseits ergeben sich aus der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher bzw. Übersetzer tatsächlich berufliche Vorteile. Wer nicht öffentlich bestellt ist, wird es regelmäßig schwerer haben, für gerichtliche und behördliche Zwecke beauftragt zu werden. Durch die öffentliche Bestellung erhält der Dolmetscher bzw. Übersetzer eine Bestätigung, daß er zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke in Bayern zur Verfügung steht und er für diese Aufgabe fachlich und persönlich geeignet ist. Er wird in die Liste der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen, die für die Gerichte und Behörden ein praktisches Hilfsmittel ist. Die mit der öffentlichen Bestellung einhergehende allgemeine Beeidigung erleichtert den Gerichten zudem die Arbeit, da dadurch die ansonsten erforderliche Beeidigung im Einzelfall entfällt. Es erscheint daher naheliegend, daß die Gerichte und Behörden in erster Linie öffentlich bestellte Dolmetscher und Übersetzer heranziehen werden.

Es ist fraglich, ob es sich bei dem Wohnsitzerfordernis um eine durch das Allgemeininteresse gerechtfertigte Berufsregelung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH handelt (EuGH Rs. 33/74, Slg. 1974 I, 1299, Rdnr. 10/12). Das Argument, daß es für die kontinuierliche und rasche Verfügbarkeit der Dolmetscher und Übersetzer erforderlich ist, daß diese in der Nähe des Gerichts ansässig sind, reicht zu der Rechtfertigung einer solchen Regelung möglicherweise nicht aus. Das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer Niederlassung knüpft nicht an die Nähe zum Gericht an. Es kann Fälle geben, in denen ein im Ausland ansässiger Dolmetscher bzw. Übersetzer für das Gericht leichter erreichbar ist als ein in dem betreffenden Bundesland ansässiger Dolmetscher.

Da die Kommission diese Bedenken teilt und um dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission zu entgehen, ist das Wohnsitz-(niederlassungs-)erfordernis aufzugeben. Diese Änderung führt nicht nur zur Öffnung der Dolmetscher- und Übersetzerstätigkeit für EU/EWR-Ausländer, sondern auch dazu, daß künftig alle in Deutschland tätigen Dolmetscher/Übersetzer in die Dolmetscher- und Übersetzerliste eingetragen werden können.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a) bb):

Die Neuregelung hebt einen möglichen Widerspruch zu der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L209 S. 25) zweifelsfrei auf: Auch Inhaber von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Befähigungsnachweisen können diese als gleichwertig anerkennen lassen. Darüber hinaus können bei der Prüfungsanerkennung durch den Wegfall der Worte „in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland“ auch Diplomprüfungen des neuen Fachhochschulstudiengangs an der Fachhochschule München als gleichwertig anerkannt werden.

Das Nähere ist in einer Verordnung zu regeln (vgl. die Änderung in § 1 Nr. 8 Buchst. a) bb)).

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b); Nr. 8 Buchst. a) aa) und cc):

Bei Schaffung des Dolmetschergesetzes gab es keine Staatsprüfung für Gehörlosendolmetscher. Daher sah Art. 3 Abs. 3 vor, daß Dolmetscher für taube oder stumme Personen auch ohne Prüfung bestellt werden können, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund anderweitiger Nachweise ihre Eignung bescheinigt.

Durch die Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher bei Gericht und Behörden vom 24. Oktober 1991 (GVBl S. 374) wurde die Staatsprüfung eingeführt. Ziel der Prüfungsordnung ist es, die Voraussetzungen der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern für Gehörlose im Rahmen eines möglichst transparenten Verfahrens feststellen zu können.

Durch die erfolgreiche Ablegung der Dolmetscherprüfung wird nach § 16 GDPO die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ für Gehörlose bei Gericht und Behörden erworben.

Bescheinigungen nach Art. 3 Abs. 3 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung am 16. November 1991 (§ 17 Abs. 1 GDPO) nicht mehr erteilt. Demgemäß werden Dolmetscher für Gehörlose bei Gericht und Behörden nur noch dann in Dolmetscher- und Übersetzerlisten neu eingetragen, wenn sie die Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Da die Ausnahmeregelung des Art. 3 Abs. 3 nicht mehr angewandt wird und auch nicht angewandt werden soll, schlägt der Entwurf eine Neufassung dieser Bestimmung sowie die Aufhebung der darauf Bezug nehmenden Vorschriften vor.

An die Stelle der bisherigen Regelung soll eine Delegationsermächtigung treten. Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. d setzt die öffentliche Bestellung unter anderem voraus, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller die Staatliche Prüfung für Übersetzer/Dolmetscher bestanden oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat. Bei der Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig handelt es sich um Einzelfallentscheidungen im Bereich des Gesetzesvollzugs, die nicht zu den typischen ministeriellen Tätigkeiten gehören. Solche Aufgaben sind nach den Grundsätzen der Staatsregierung zur Verwaltungsreform nach Möglichkeit auf nachgeordnete Behörden oder andere Stellen zu übertragen.

Zu § 1 Nr. 4, 7, 8 Buchst. b) und Nr. 9:

Die Regelungen tragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Normtexten Rechnung, soweit es sich um die Berufsbezeichnungen handelt. Die bisherige Regelung in Art. 16, nach der das Staatsministerium der Justiz zum Erlaß von Ausführungsvorschriften ermächtigt wird, ist entbehrlich. An deren Stelle soll eine Überleitungsregelung treten. Durch sie wird Frauen, die bisher eine männliche Bezeichnung geführt haben, das Recht eingeräumt, diese Bezeichnung künftig in der weiblichen Form zu führen oder die Bezeichnung in der männlichen Form (einschließlich des Bestätigungsvermerks) beizubehalten; die entsprechend von ihnen beschafften Stempel müssen nicht ausgetauscht werden.

Zu § 1 Nr. 5 und 6:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 8 Buchst. a) bb):

Die Änderung ergänzt die Änderung in § 1 Nr. 3 Buchst. a) bb) durch eine entsprechende Ermächtigungsnorm. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Umsetzung der jetzt in der Vorschrift genannten Richtlinie wurde aufgenommen. Hierfür sprechen Gesichtspunkte der Bestimmtheit und Normenklarheit, sowie die Tatsache, daß die Vorschrift ohnehin geändert werden muß.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.